



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Abfallreglement mit Gebührenreglement

Jegenstorf



01. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement mit Gebührenreglement

1. Allgemeines	4
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 2 Organisation Durchführung	4
Art. 3 Information	4
Art. 4 Verbote	4
2. Entsorgung	5
2.1. Siedlungsabfälle	5
Art. 5 Begriff	5
Art. 6 Benützungspflicht	5
Art. 7 Separatsammlung	5
Art. 8 Kompostierung	5
2.2 Sammlung des Hauskehrichts	5
Art. 9 Behälter und Gebinde	5
Art. 10 Abfuhrtage, Bereitstellung	6
Art. 11 Ausschluss von der Abfuhr	6
2.3. Sperrgut	6
Art. 12 Begriff	6
Art. 13 Abfuhr / Bereitstellung	6
2.4. Tierkörper	
Art. 14 Tierkörperentsorgung	7
2.5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	
Art. 15 Industrie-/Gewerbe- und Dienstleistungen	7
2.6. Sonderabfälle	7
Art. 16 Begriff	7
Art. 17 Pflichten der Besitzer	7
Art. 18 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Art. 19 Benzin-/Ölabscheider	8
3. Weitere Bestimmungen	8
Art. 20 Öffentliche Abfallbehälter	8
Art. 21 Übertragung von Aufgaben	8
4. Finanzierung	8
Art. 22 Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Art. 23 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9
Art. 24 Gebührenreglement	8
5. Schlussbestimmungen	9
Art. 25 Vollzug	9
Art. 26 Rechtspflege	9
Art. 27 Widerhandlungen	9
Art. 28 Ausführungsbestimmungen	9
Art. 29 Inkrafttreten	9
6. Auflagezeugnis	10

Gebührenreglement zum Abfallreglement	11
1. Gebühren	11
Art. 1 Gebührenarten	11
Art. 2 Gebührenansätze	11
Art. 3 Grundgebühr	11
Art. 4+5 Gebührenmarken	11
Art. 6 Banderolen / Jahresmarken	12
Art. 7 Direktlieferung	12
Art. 8 Tierkörper	12
2. Gemeinsame Bestimmungen	12
Art. 9 Zuständigkeiten	12
Art. 10 Ausschluss von der Abfuhr	12
Art. 11 Sammelstellen und -aktionen	13
Art. 12 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
Art. 13 Gebührenerhebung	13
Art. 14 Inkrafttreten	13
3. Auflagezeugnis	14

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf beschliesst, gestützt auf

- die Gemeindeordnung
- das Abfallgesetz ¹
- die Abfallverordnung ²

an ihrer Versammlung vom 12. Juni 2015:

1. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über:

- a die Siedlungsabfälle
- b kleine Mengen von Sonderabfällen
- c die Bauabfälle
- d die tierischen Abfälle
- e die ausgedienten Sachen.

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie fördert Massnahmen zur Trennung und Verminderung des Abfalls.

⁶ Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Aufgabenerfüllung wird periodisch überprüft.

Organisation Durchführung

Art. 2

Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der zuständigen Stelle.

Information

Art. 3

¹ Die zuständige Stelle informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

⁴ Im Übrigen gilt das jeweils gültige Abfallmerkblatt.

Verbote

Art. 4

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Entsorgungsanlagen oder Sammelstellen ist verboten. Ausgenommen ist das Kompostieren von Rüst- und Gartenabfällen.

¹ BSG 822.1

² BSG 822.111

² Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausgenommen ist das ausnahmsweise Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

2. Entsorgung

2.1 Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut)
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostierung) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall / Aluminium / Weissblech
 - Karton
 - kompostierbare und organische Abfälle
- und weitere, von der zuständigen Stelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der zuständigen Stelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

2.2 Sammlung des Hauskehrichts

Behälter und Gebinde

Art. 9

¹ Der Hauskehricht ist in Säcken 17-110 l, oder Containern nach MGB DIN³ 140, 240, 660, 770 l oder 600, 800 l Stahlcontainern mit Gebührenkennzeichnung bereitzustellen. Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 25 kg zulässig.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als fünf Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind die Abfälle in Containern von max. 800 Liter Inhalt bereitzustellen. Diese Container und ihre Standplätze sind von den Hauseigentümern zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

³ Müllgrossbehälter Deutsche Industrienorm
Abfallreglement Einwohnergemeinde Jegenstorf

**Abfuhrtage,
Bereitstellung**

³ Das Grüngut ist in Containern mit Gebührenkennzeichnung bereitzustellen. Äste werden in Bündeln gemäss Abfallmerkblatt abgeführt.

Art. 10

¹ Der Hauskehricht wird regelmässig abgeholt. Die Abfuhrtage werden publiziert.

² Der Hauskehricht ist in Säcken oder Containern erst am Abfuhrtag bereitzustellen.

³ Das Pressen des Abfalls mittels Abfallpressen und ähnlichen Maschinen ist verboten.

⁴ Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle wie Grüngut, Altmetall, Altglas, Papier, Karton und Weissblech etc. sind ebenfalls dem Abfuhrplan bzw. dem Abfallmerkblatt zu entnehmen.

⁵ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken bestimmt die zuständige Stelle den Bereitstellungsort; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile. Die Container und Sammelplätze sind von den Eigentümern zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

**Ausschluss von der
Abfuhr**

Art. 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c Bauabfälle
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

2.3 Sperrgut

Begriff

Art. 12

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können, grössere brennbare Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen.

² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

³ Durch sorgfältige Bereitstellung der Abfälle können Verletzungsgefahren bei der Abfuhr vermieden werden. Bei Unfällen durch unsachgemässes Bereitstellen haftet der Verursacher.

⁴ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr / Bereitstellung

Art. 13

¹ Das Sperrgut wird regelmässig abgeholt. Die Abfuhrtage werden publiziert.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die zuständige Stelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

	<p>2.4 Tierkörper</p> <p>Art. 14</p> <p>¹ Tierkörper bis 200kg sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern. Grössere Gewichte werden direkt vom Extraktionswerk abgeholt.</p> <p>² Die Entsorgung von Tierkörpern wird dem Besitzer in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .⁴</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p> <p>2.5 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</p> <p>Art. 15</p> <p>¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind vom Inhaber fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb. <p>2.6 Sonderabfälle</p> <p>Art. 16</p> <p>Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.⁵</p> <p>Art. 17</p> <p>¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.</p> <p>Art. 18</p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.</p> <p>² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.⁶</p> <p>³ Das Gewerbe darf branchenübliche Sonderabfälle nicht abgeben.</p> <p>⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p>
Tierkörperentsorgung	
Industrie-/Gewerbe- und Dienstleistungen	
Begriff	
Pflichten der Besitzer	
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	

⁴ Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁵ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

⁶ Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) betreibt die Gemeinde Sammelstellen, die von fachlich geschultem Personal betreut werden.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 19

Die Eigentümer sind verpflichtet, rechtzeitig die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/ Ölabscheider zu organisieren.

3. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 20

¹ Die zuständige Stelle sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 21

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
- Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

4. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 22

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer (inkl. Gemeinde)
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder Aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 23

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührenreglement

Art. 24

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gebührenreglement zum Abfall. Dieses regelt:

- die Bemessungsgrundlagen
- den Gebührenrahmen
- die Gebührenpflicht und Gebührenerhebung
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 25

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) und dem Abfallgesetz. Insbesondere ist die Bestimmung des VRPG über die vorsorglichen Massnahmen anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die zuständige Stelle oder Dritte.

Rechtspflege

Art. 26

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 27

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 28

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 29

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Jegenstorf haben dieses Abfallreglement an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2015 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident:



H. Brunner

Der Sekretär:



R. Holzäpfel

6. Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3303 Jegenstorf, 14. Juli 2015

Der Gemeindeschreiber:



R. Holzäpfel

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf erlässt, gestützt auf Artikel 24 des Abfallreglements vom 01. Januar 2016 an ihrer Versammlung vom 12. Juni 2015 folgendes

Gebührenreglement zum Abfallreglement

1. Gebühren

Gebührenarten

Art. 1

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich aus einer Grund- und einer mengenabhängigen Gebühr zusammen.

Gebührenansätze

Art. 2

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze innerhalb des Gebührenrahmens fest und passt sie bei Bedarf den Kapital- und Betriebskosten an.

² Die Ansätze im Gebührenrahmen unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Grundgebühr

Art. 3

¹ Für jede Wohnung, für jeden Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb wird eine Grundgebühr fällig.

Diese deckt die Sammel- und Transportkosten, den Verwaltungsaufwand sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Gebührenmarken gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

³ Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 für alle.

⁴ Für Neubauten, Leerwohnungen, stillgelegte Betriebe und Abbruchliegenschaften wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

⁵ Für Wohnungen, die 3 Monate oder länger leerstehen, kann auf vorherige Anzeige hin die Grundgebühr für die betreffende Zeit erlassen werden. Der Erlass erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Gebührenmarke

Art. 4

¹ Säcke, Sperrgut, Grünbündel und Container sind, der Grösse entsprechend, mit Gebührenmarken zu versehen.

² In Sammelcontainern von Mehrfamilienhäusern dürfen ausschliesslich gebührengedruckte Säcke entsorgt werden.

Art. 5

¹ Der Ansatz beträgt pro Gebührenmarke: Fr. 1.00 bis Fr. 3.00

² Für Kehrichtsäcke und Container mit Hauskehricht:

- | | | |
|------------------------|---|--------------------------------|
| - 17- Liter Sack | ½ | Marke (diagonal geschnitten) |
| - 35- Liter Sack | 1 | Marke |
| - 60- Liter Sack | 2 | Marken |
| - 110- Liter Sack | 3 | Marken |
| - 140- Liter Container | 4 | Marken (4er Marke / Banderole) |
| - 240- Liter Container | 7 | Marken (7er Marke / Banderole) |

³ Für Sperrgut:

- | | | |
|----------------------|---|--------|
| - Sperrgut bis 15 kg | 1 | Marke |
| - Sperrgut bis 30 kg | 2 | Marken |
| - Sperrgut bis 50 kg | 3 | Marken |

- ⁴ Für kompostierbare Abfälle Einzelleerung:
- Container 140 Liter 2.5 Marken / Banderole
- Container 240 Liter 4 Marken / Banderole
- Container 770 / 800 Liter nicht möglich

⁵ Für Bündel von Strauch- oder Baumschnitt: 1 Marke.

Banderolen / Jahresmarken

Art. 6

¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Banderole oder Jahresmarke zu versehen.

² Die Ansätze betragen:

a) Für Einzelleerungen Gewerbe

- Container 600 / 660 Liter Fr. 19.00 bis Fr. 57.00
- Container 770 / 800 Liter Fr. 22.00 bis Fr. 66.00

b) Jahresmarken Gewerbe

- Container 600 / 660 Liter Fr. 950.00 bis Fr. 1'900.00
- Container 770 / 800 Liter Fr. 1'250.00 bis Fr. 2'500.00

c) Jahresmarken kompostierbare Abfälle

- Container 140 Liter Fr. 45.00 bis Fr. 135.00
- Container 240 Liter Fr. 70.00 bis Fr. 210.00
- Container 770 / 800 Liter Fr. 245.00 bis Fr. 690.00

³ Beim Kauf einer Jahresmarke ab dem 01. Juli halbiert sich die Jahresgebühr.

Direktlieferung

Art. 7

¹ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

² Direktlieferungen entbinden nicht von der Grundgebühr.

Tierkörper

Art. 8

Die Kosten zur Tierkörperbeseitigung trägt der Besitzer.
Es gelten die Ansätze gemäss Tierkörpersammelstelle.

2. Gemeinsame Bestimmungen

Zuständigkeiten

Art. 9

¹ Die zuständige Stelle legt das Sortiment und die Kennzeichnung der Gebührenmarken und Banderolen, die Einkaufspreise und weitere Einzelheiten fest.

² Die Gebührenmarken und Banderolen können bei der von der zuständigen Stelle bezeichneten Verkaufsstelle bezogen werden.

³ Die Marken für Container verkauft ausschliesslich die Gemeindeverwaltung.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Gebührenmarken ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 10

¹ Abfallsäck, Sperrgut und Grünbündel ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt. Abfallsäcke ohne Gebührenmarken werden zur Feststellung des Verursachers geöffnet. Für die anfallenden Kosten gilt Art. 13.

² Container ohne Gebührenkennzeichnung oder ohne geschlossenen Deckel werden nicht geleert.

**Sammelstellen und
-aktionen**

Art. 11

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle sowie kleine Mengen von Sonderabfall), wird keine besondere Gebühr erhoben.

**Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten**

Art. 12

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die zuständige Stelle reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.00.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Gebührenerhebung

Art. 13

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils im Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Gebühren für Marken und Banderolen werden beim Bezug erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind sowohl ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes als auch die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

⁵ Die Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beträgt 5 Jahre. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Jegenstorf haben dieses Gebührenreglement zum Abfallreglement an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2015 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident:


H. Brunner

Der Sekretär:


R. Holzäpfel

3. Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abfallreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3303 Jegenstorf, 14. Juli 2015

Der Gemeindeschreiber:


R. Holzäpfel